



Brüssel, den 29. April 2026
(OR. en)

8720/26

DELECT 82
PECHE 145

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2680 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.4.2026 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2680 final.

Anl.: C(2026) 2680 final



Brüssel, den 29.4.2026
C(2026) 2680 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.4.2026

über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (im Folgenden „Grundverordnung“) wird schrittweise die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 eingeführt. Durch die Anlandeverpflichtung soll das Problem des Rückwurfs von Fischen beendet werden. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Grundverordnung lässt Artikel 15 Absatz 1 die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union (EU) unberührt.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2910 der Kommission² wurde eine befristete Ausnahme für Rote Tiefseegarnele, Afrikanische Tiefseegarnele und Goldmakrele festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2026 gilt. Diese Verordnung wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/856 der Kommission³ geändert, um eine Ausnahme für Steinbutt bis zum 31. Dezember 2026 aufzunehmen.

Auf der 44. Jahrestagung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) vom 2. bis zum 6. November 2021 haben die GFCM-Vertragsparteien auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die Empfehlung GFCM/44/2021/10 über Bewirtschaftungsmaßnahmen für die nachhaltige Fischerei auf Dornhai im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29) angenommen. Auf der 47. Jahrestagung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer vom 4. bis zum 8. November 2024 haben die GFCM-Vertragsparteien die Empfehlung GFCM/47/2024/10 zur Ausweitung der Übergangsmaßnahmen für die nachhaltige Fischerei auf Dornhai im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29) und zur Änderung der Empfehlung GFCM/44/2021/10 angenommen.

Mit diesen Empfehlungen wird das Anbordbehalten und die Anlandung von Dornhai im Schwarzen Meer verboten, wenn dieser kleiner ist als die in den Empfehlungen festgelegte Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung.

Auf der 47. Jahrestagung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer vom 4. bis zum 8. November 2024 haben die GFCM-Vertragsparteien auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die Empfehlung GFCM/47/2024/8 über einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für die Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29) und zur Änderung der Empfehlungen GFCM/43/2019/3 und GFCM/41/2017/4 angenommen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² Delegierte Verordnung (EU) 2024/2910 der Kommission vom 28. Mai 2024 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L, 2024/2910, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2910/oj).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2025/856 der Kommission vom 5. Mai 2025 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2024/2910 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L, 2025/856, 24.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/856/oj).

Mit dieser Empfehlung wird das Anbordbehalten und die Anlandung von Steinbutt im Schwarzen Meer verboten, wenn dieser kleiner ist als die in der Empfehlung festgelegte Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung.

Zweck dieses delegierten Rechtsakts ist es, für Kohärenz zwischen der Empfehlung GFCM/44/2021/10 und der Empfehlung GFCM/47/2024/8 einerseits und dem EU-Recht andererseits zu sorgen. Deshalb sollte die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung nicht für EU-Schiffe gelten, die Dornhaie und Steinbutte fangen, die kleiner sind als die in diesen Empfehlungen festgelegten Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung.

Mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung wird eine Anlandeverpflichtung (oder ein Rückwurfverbot) für sämtliche Fänge der Arten eingeführt, für die Fangbeschränkungen gelten. Im Schwarzen Meer unterliegen die Fänge bestimmter Arten auch Mindestgrößen. Diese Verpflichtung gilt für die Fischerei in EU-Gewässern oder durch EU-Fischereifahrzeuge in Gewässern außerhalb der EU, die nicht der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Nicht-EU-Ländern unterliegen.

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Grundverordnung wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um internationale Verpflichtungen, einschließlich Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung, in EU-Recht umzusetzen.

Die EU ist Vertragspartei der GFCM. Die GFCM hat die Empfehlung GFCM/44/2021/10 und die Empfehlung GFCM/47/2024/8 angenommen, die für die EU verbindlich sind.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt gewährleistet die Kohärenz zwischen den internationalen Verpflichtungen der EU und den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Die Mitgliedstaaten wurden in der Arbeitsgruppe „Fischereipolitik“ des Rates im Oktober 2021 bzw. im Oktober 2024 konsultiert. Die Arbeitsgruppe des Rates billigte den Standpunkt, der von der EU auf den GFCM-Jahrestagungen 2021 und 2024 zu vertreten war. Anschließend wurden die Empfehlungen GFCM/44/2021/10 und GFCM/47/2024/8 auf der Grundlage des Standpunkts der EU angenommen.

Außerdem wurde die Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur zum Wortlaut dieses delegierten Rechtsakts konsultiert.

Da der delegierte Rechtsakt auf der Grundlage der Befugnisübertragung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Grundverordnung erlassen wird und keine neue politische Initiative darstellt, war es nicht erforderlich, eine Folgenabschätzung vorzunehmen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.4.2026

über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen sämtliche Fänge von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, angelandet werden (im Folgenden „Anlandeverpflichtung“). Artikel 15 der genannten Verordnung gilt für Fischfang in Unionsgewässern oder von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Gewässern.
- (2) Auf der 44. Jahrestagung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) vom 2. bis zum 6. November 2021 nahmen die GFCM-Vertragsparteien die Empfehlung GFCM/44/2021/10 an. Nach Absatz 22 dieser Empfehlung ist es verboten, Dornhai mit einer Größe von weniger als 90 cm im Schwarzen Meer an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen und feilzuhalten. Auf der 47. GFCM-Jahrestagung vom 4. bis zum 8. November 2024 haben die GFCM-Vertragsparteien die Empfehlung GFCM/47/2024/10 zur Ausweitung der Übergangsmaßnahmen für die nachhaltige Fischerei auf Dornhai im Schwarzen Meer (geografisches Untergebiet 29) und zur Änderung der Empfehlung GFCM/44/2021/10 angenommen.
- (3) Auf der 47. GFCM-Jahrestagung nahmen die GFCM-Vertragsparteien die Empfehlung GFCM/47/2024/8 an. Nach Absatz 2 dieser Empfehlung ist es verboten, Steinbutt im Schwarzen Meer mit einer Größe von weniger als 45 cm, gemessen von der Spitze des Mauls bis zum Ende der Schwanzflosse, an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen, anzulanden, zu lagern, zu verkaufen und feilzuhalten.
- (4) Um die Kohärenz zwischen diesen Empfehlungen und dem Unionsrecht zu gewährleisten, sollte die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht für Unionschiffe gelten, die unter diese Empfehlungen fallende Fischereien betreiben —

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden Ausnahmen von der Anlandespflicht gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt, um die internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen der GFCM umzusetzen. Diese Verordnung gilt für Fischfang in Unionsgewässern oder von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer in nicht unter die Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern fallenden Gewässern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „geografische GFCM-Untergebiete“ die geografischen GFCM-Untergebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴;
2. „Schwarzes Meer“ die Gewässer des geografischen GFCM-Untergebiets 29 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2124.

Artikel 3

Dornhai

- (1) Dieser Artikel gilt für Dornhai (*Squalus acanthias*) im Schwarzen Meer.
- (2) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es verboten, Dornhai (*Squalus acanthias*) unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die auf 90 cm festgesetzt ist, zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen, anzulanden, zu transportieren, zu lagern, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten.

Artikel 4

Steinbutt

- (1) Dieser Artikel gilt für Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) im Schwarzen Meer.
- (2) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist es verboten, Steinbutt (*Scophthalmus maximus*) unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die auf 45 cm, gemessen von der Spitze des Mauls bis zum Ende der Schwanzflosse (Gesamtlänge), festgesetzt ist, zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen, anzulanden, zu transportieren, zu lagern, feilzuhalten oder zum Verkauf anzubieten.

⁴ Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) (ABl. L, 2023/2124, 12.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj>).

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29.4.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN